Stadt Klütz

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: SV Klütz/17/12082 Status: öffentlich

Federführend: Datum: 29.11.2017 Finanzen Verfasser: Katrin Gerloff

Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Hauptausschuss der Stadt Klütz

Stadtvertretung Klütz

Finanzausschuss der Stadt Klütz

Sachverhalt:

Auf Grund des Grundsatzbeschlusses zur Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes muss eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B erfolgen. Da noch nicht gesagt werden kann, wann die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2018 erfolgen wird, macht es sich erforderlich eine Hebesatzsatzung zu erlassen, um die geänderten Hebesätze schon in der Jahreshauptveranlagung der Steuerabteilung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen: Grundsteuer A ...%, Grundsteuer B ...% und Gewerbesteuer 350%.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Vorlage-Nr.: SV Klütz/17/12082

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Klütz (Hebesatzsatzung) Vom 2017

Präambel

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert und neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) i.V. mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 4 G des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Klütz vom 2017 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§1 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze der nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Klütz ab dem 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 (Grundsteuer A)
 v. H.
 (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)
 v. H.
 (3) Gewerbesteuer
 350 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Klütz,2017

G. Jung Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.